

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.07.2023

Geschäftszeichen:

II 24-1.40.22-45/22

Nummer:

Z-40.22-601

Geltungsdauer

vom: **14. Juli 2023**

bis: **14. Juli 2028**

Antragsteller:

CEMO GmbH

In den Backenländern 5
71384 Weinstadt

Gegenstand dieses Bescheides:

**Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE 80, PE 100)
(Tiefziehverfahren)**

"PE-Regalauffangwannen für Kleingebinde" mit einem Auffangvolumen von 21 l bis 44 l

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und vier Anlagen mit 15 Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE 80, PE 100) gemäß Anlage 1, die aus Tafeln im Tiefziehverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und können mit und ohne Stellebenen verwendet werden.

Als Stellebenen sind im Spritzgussverfahren gefertigte PE-Roste vorgesehen.

(2) Die Auffangvorrichtungen werden entsprechend Tabelle 1 als Regaleinlegewannen verwendet. Die Auffangvorrichtungen können in handelsübliche Regalsysteme mit entsprechender Traglast gestellt werden.

Die Regalsysteme sind nicht Bestandteile dieses Bescheids.

Tabelle 1: Typenbezeichnung, Abmessungen, Auffangvolumen

Typenbezeichnung	Abmessungen L x B x H [mm]	Auffangvolumen ^{*)} [Liter]	Anzahl PE-Roste	Zulässige Lagermasse [kg]
10/4	976 x 395 x 94,5	21	3	200
10/5	976 x 495 x 94,5	27	3	250
10/6	976 x 595 x 94,5	33	3	300
13/4	1295 x 395 x 94,5	28	4	266
13/5	1295 x 495 x 94,5	36	4	333
13/6	1295 x 595 x 94,5	44	4	400

^{*)} maximal zulässig bei 2 cm Freibord

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur in Räumen von Gebäuden aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(4) Die Auffangvorrichtungen und Stellebenen müssen vor direkter UV-Einwirkung geschützt sein.

(5) Dieser Bescheid gilt für die Verwendung der Auffangvorrichtungen außerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹.

(6) Die Auffangvorrichtungen und Stellebenen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(7) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1², des DIBt und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes (PE 80, PE 100) der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer oxidierend wirkende Säuren und deren Salze, Flusssäure nur in Konzentrationen nach Medienliste 40-1.1,

¹ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

² Medienliste 40-1.1: Positiv-Flüssigkeitsliste für Polyethylen-Werkstoffe (PE 80 und PE 100) der Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff, Ausgabe Juni 2023; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(8) Bei der Lagerung von Medien nach Absatz (6) und (7), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510³ zu beachten.

(9) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(10) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(11) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die im Tiefziehverfahren hergestellten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und die spritzgegossenen Stellebenen (Roste) aus Polyethylen dürfen nur die in Anlage 2 genannten Werkstoffe verwendet werden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen der Anlage 1 bis 1.9 entsprechen. Die Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen und Stellebenen sind in Anlage 2 aufgeführt.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE 80, PE 100) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁵).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen

Die Auffangvorrichtungen und die Stellebenen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

³ TRGS 510:2020-12 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2021 S.178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)

⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.
- (2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1, einzuhalten.
- (3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk 4 der CEMO GmbH hergestellt werden.
- (4) Die PE-Stellebenen dürfen nur im Werk 5 der CEMO GmbH hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

- (1) Die Auffangvorrichtungen und Stellebenen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.
- (2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen und Stellebenen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
 - Herstellungsnummer,
 - Herstellungsjahr,
 - Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1),
 - Werkstoff (PE 80 oder PE 100),
 - "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-601".

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen und Stellebenen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Alle Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen und Stellebenen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

(1) Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

(2) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen und Stellebenen nach diesem Bescheid nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden, sind bei Planung und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die Auffangvorrichtungen, bzw. die Regalsysteme, sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(3) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen, vollflächigen Unterlage im Regalsystem aufgestellt werden. Die Regalsysteme müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

4 Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem eventuellen Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm sind zu berücksichtigen.

(3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamthalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamthalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

(4) Die Stallebenen der Auffangvorrichtungen dürfen entsprechend den Angaben nach Abschnitt 1 (2) belastet werden.

(5) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(6) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(7) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(8) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(9) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.

(10) Gefäße dürfen, falls nach deren verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(11) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus der zu diesem Bescheid gehörenden Stallebenen und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(12) Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit eingestellten Behältern ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (6) und (7) verwendet werden.

4.2 Unterhalt und Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

4.3 Prüfung

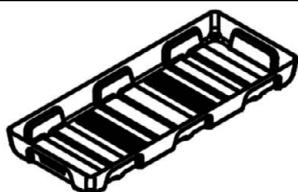
(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtungen und Stallebenen sind hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtungen und Stallebenen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße aus den Auffangvorrichtungen zu entfernen und die Auffangvorrichtungen sind ggf. zu reinigen.

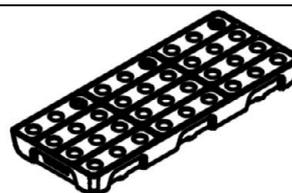
(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

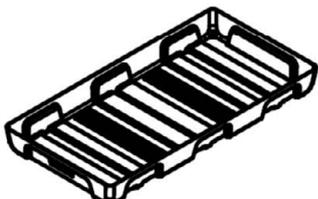
Typ 10



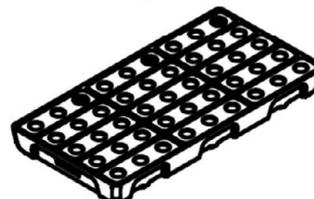
PE-Regalauffangwanne 21 L



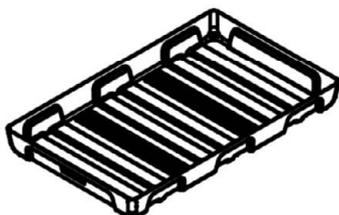
PE-Regalauffangwanne 21 L mit PE-Rost



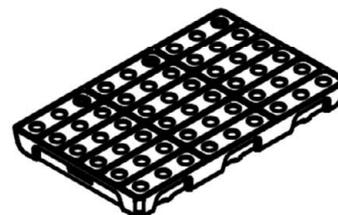
PE-Regalauffangwanne 27 L



PE-Regalauffangwanne 27 L mit PE-Rost

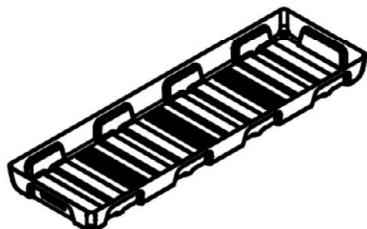


PE-Regalauffangwanne 33 L

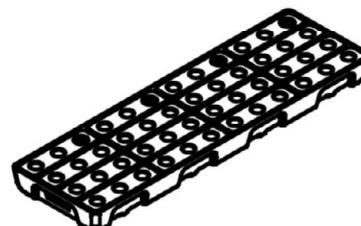


PE-Regalauffangwanne 33 L mit PE-Rost

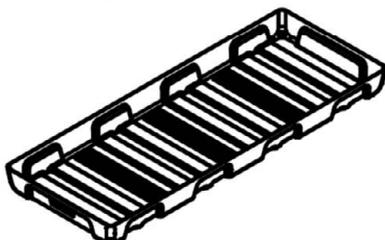
Typ 13



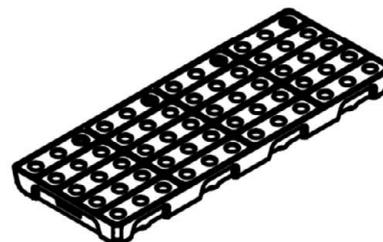
PE-Regalauffangwanne 28 L



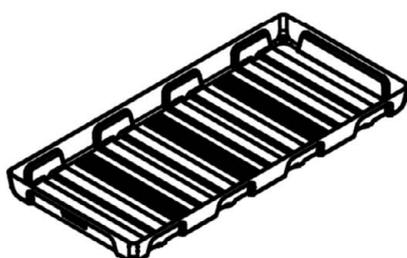
PE-Regalauffangwanne 28 L mit PE-Rost



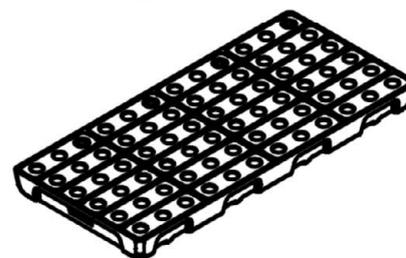
PE-Regalauffangwanne 36 L



PE-Regalauffangwanne 36 L mit PE-Rost



PE-Regalauffangwanne 44 L

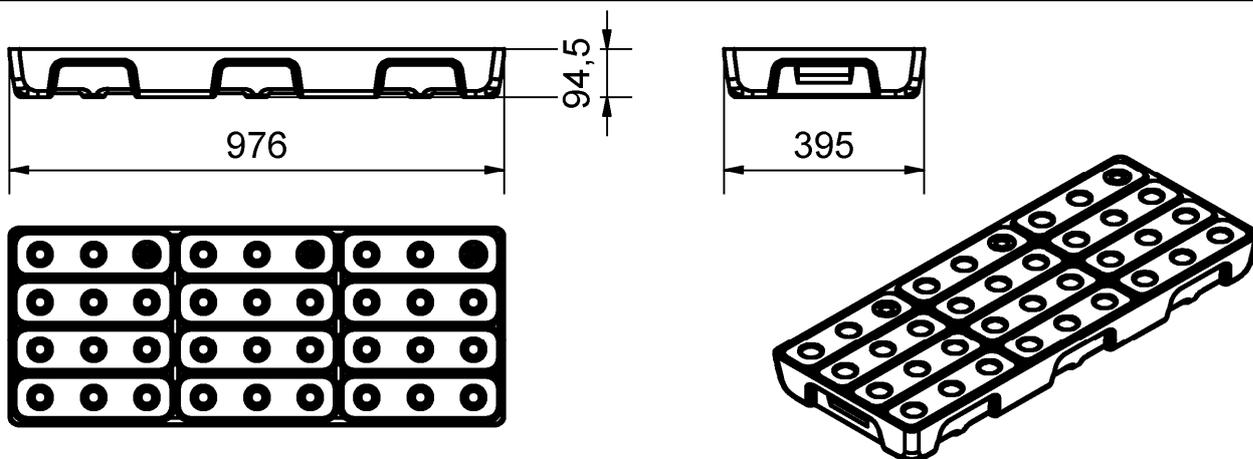


PE-Regalauffangwanne 44 L mit PE-Rost

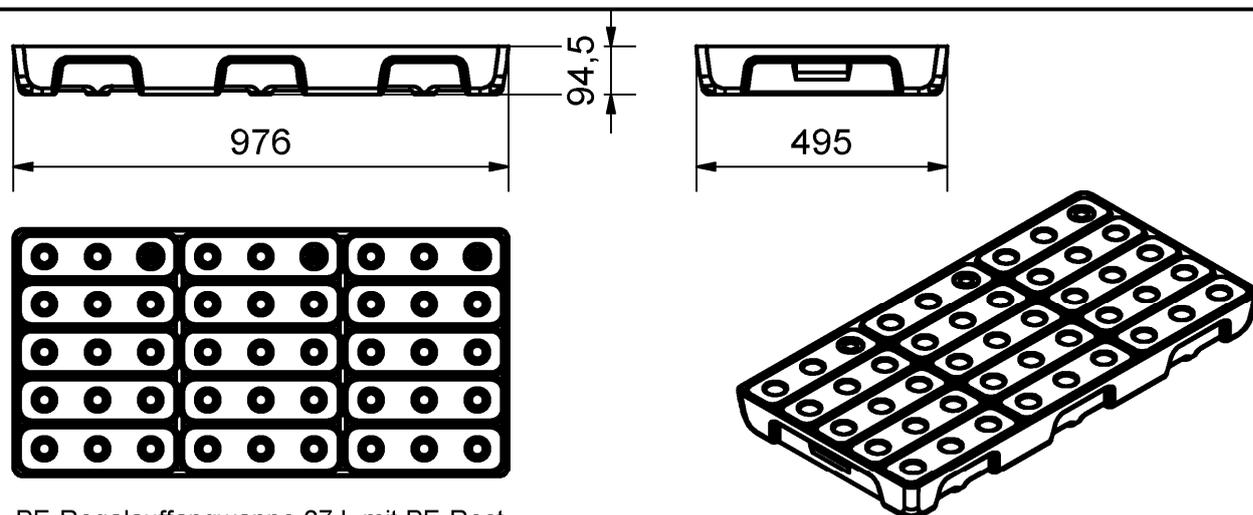
Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE 80, PE 100)
 (Tiefziehverfahren)

Übersicht
 PE-Regalauffangwannen Typ 10 und Typ 13, mit und ohne RE-Rost

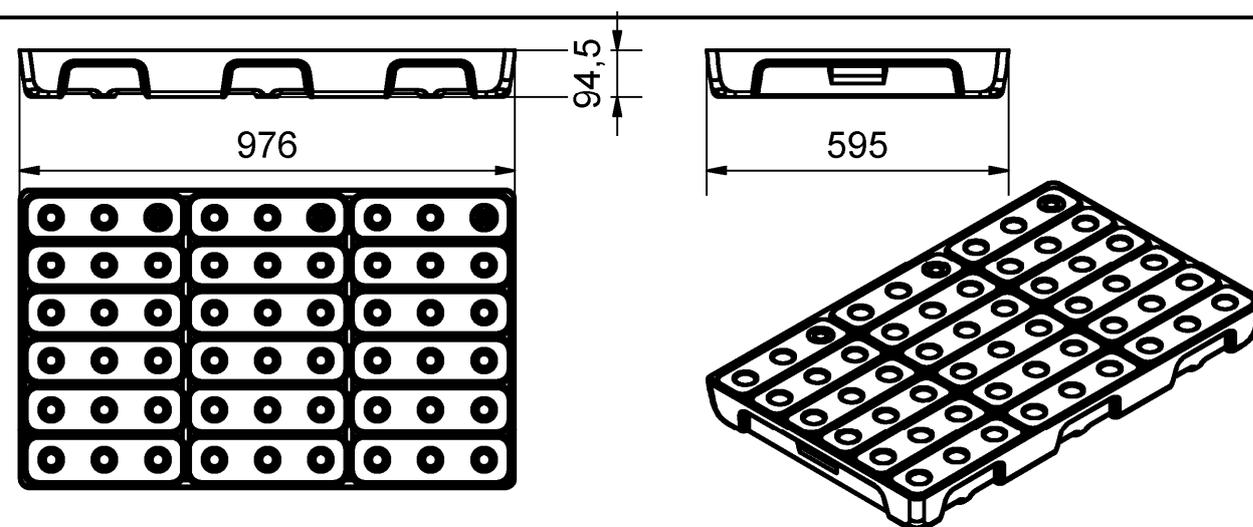
Anlage 1



PE-Regalauffangwanne 21 L mit PE-Rost



PE-Regalauffangwanne 27 L mit PE-Rost

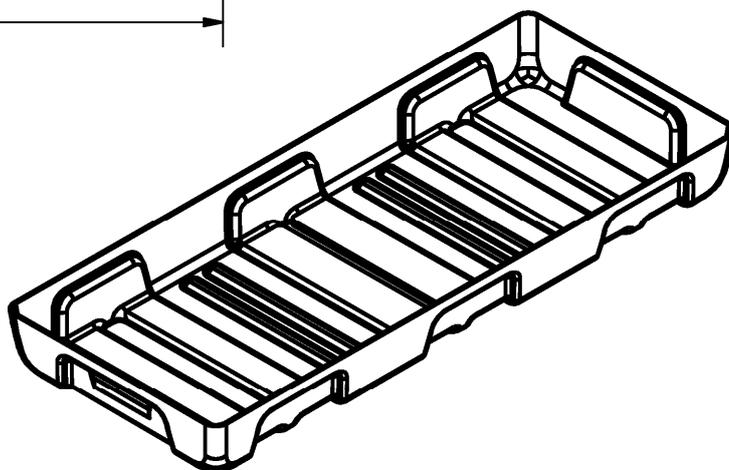
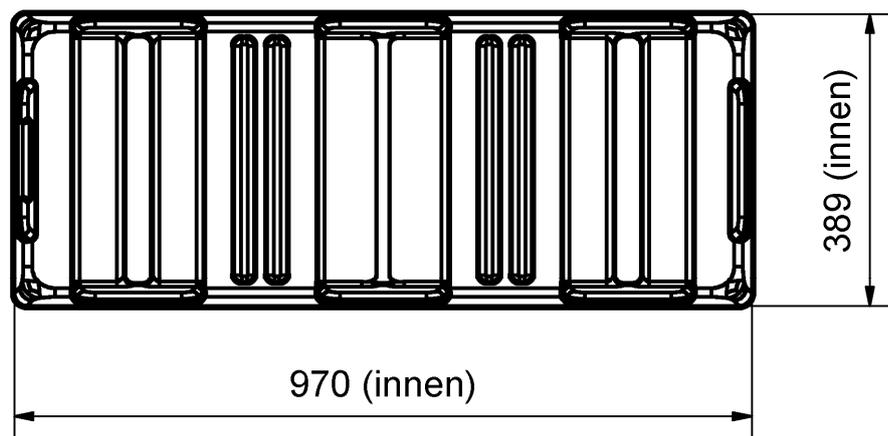
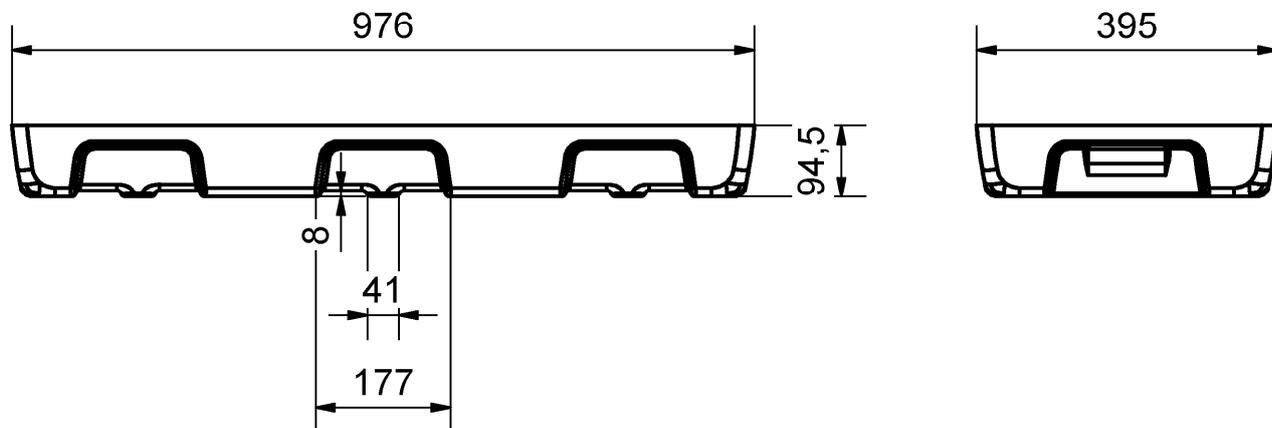


PE-Regalauffangwanne 33 L mit PE-Rost

Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE 80, PE 100)
 (Tiefziehverfahren)

Übersicht
 PE-Regalauffangwannen Typ 10 mit PE-Roste

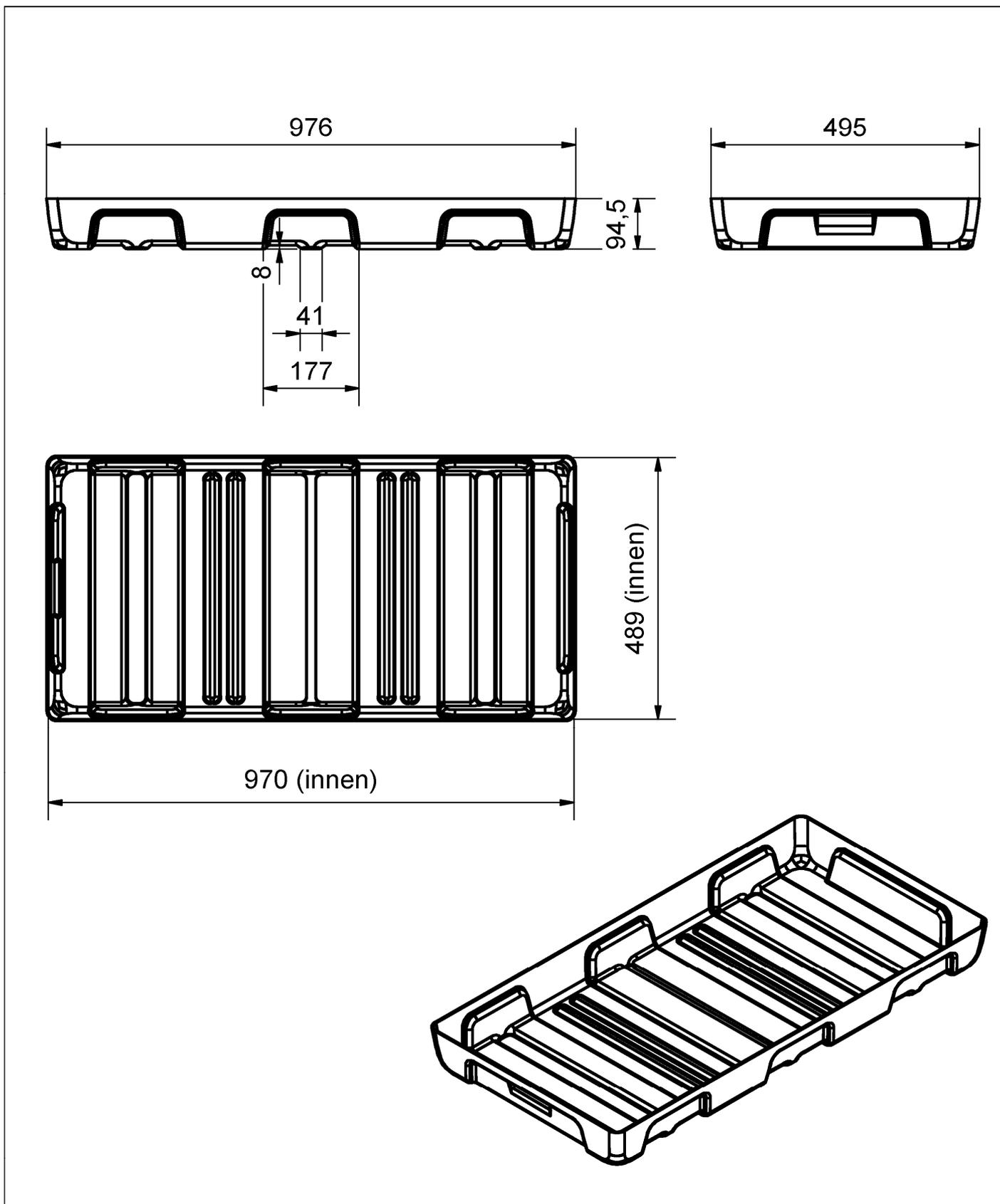
Anlage 1.1



Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE 80, PE 100)
(Tiefziehverfahren)

PE-Regalauffangwanne Typ 10/4 / 21 L

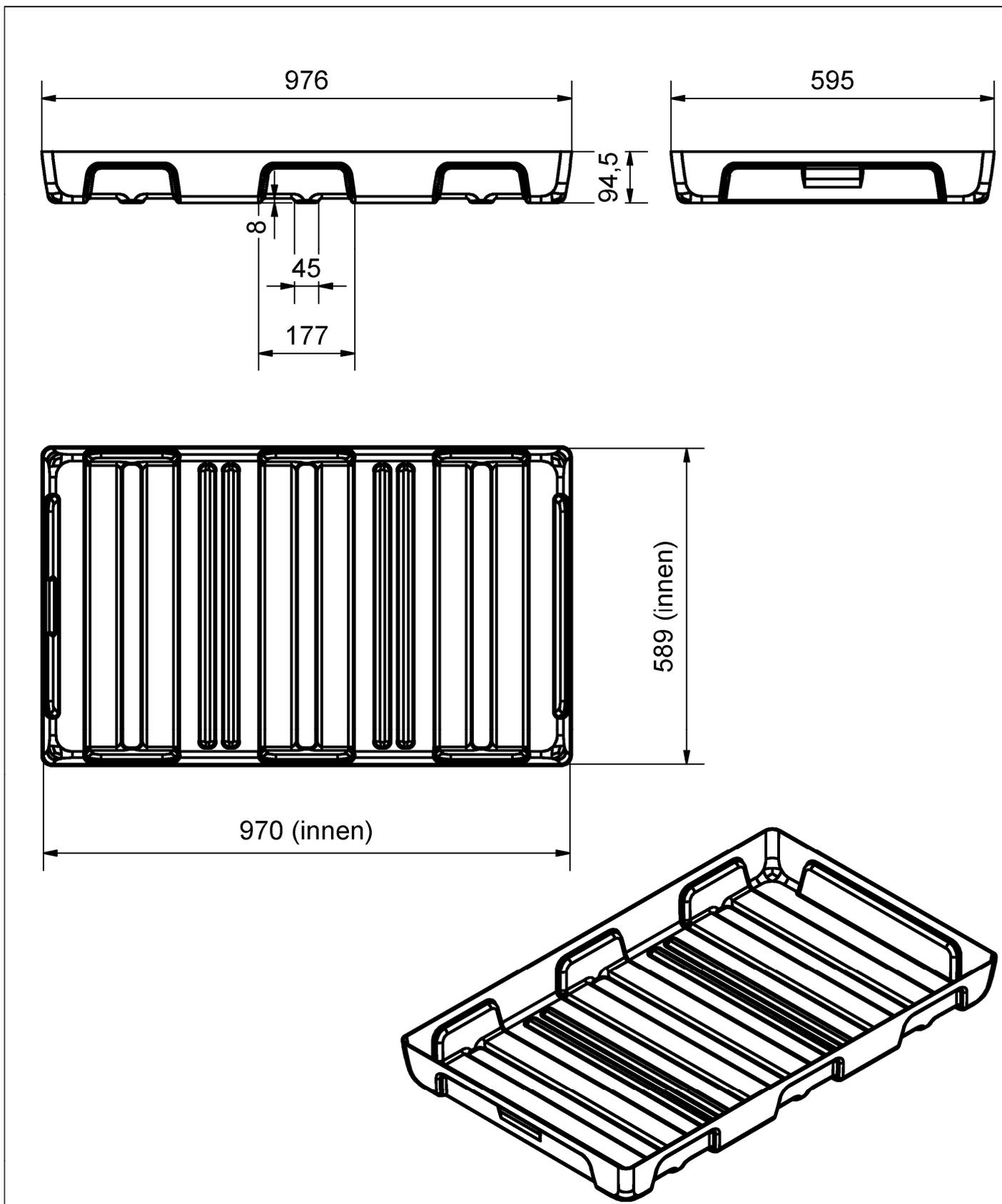
Anlage 1.2



Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE 80, PE 100)
(Tiefziehverfahren)

PE-Regalauffangwanne Typ 10/5 / 27 L

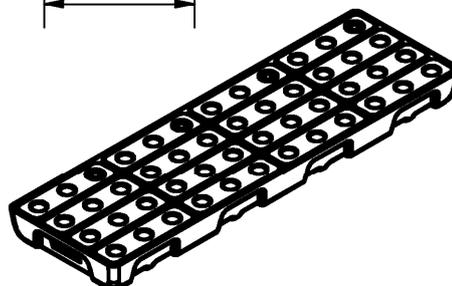
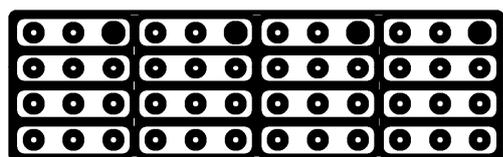
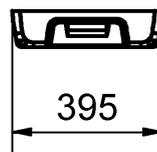
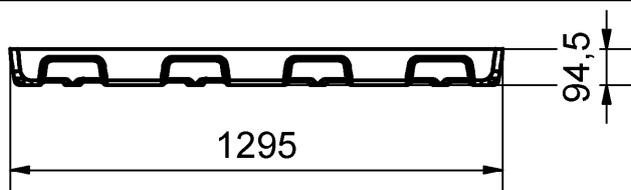
Anlage 1.3



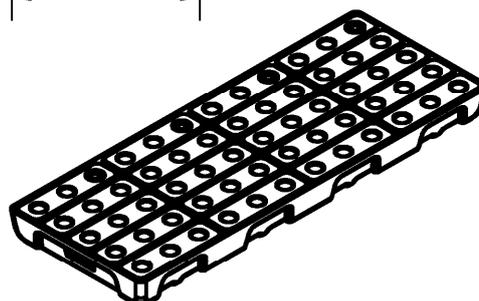
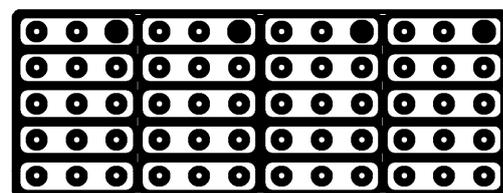
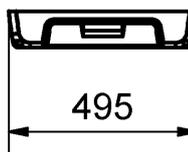
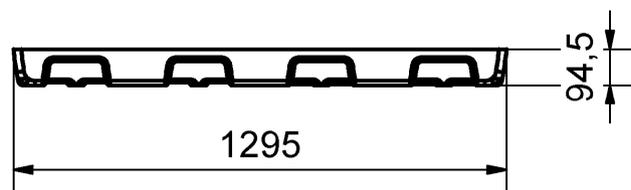
Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE 80, PE 100)
(Tiefziehverfahren)

PE-Regalauffangwanne Typ 10/6 / 33 L

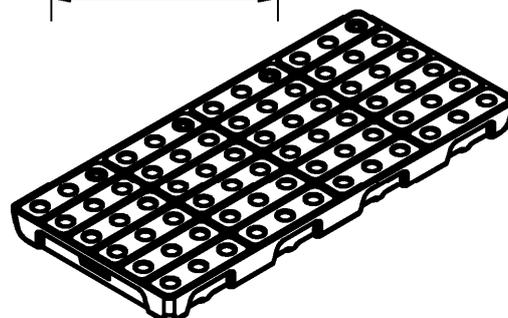
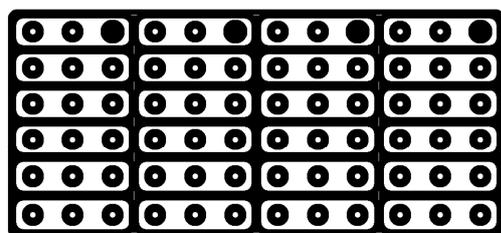
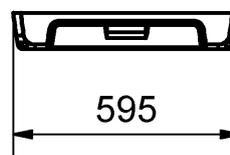
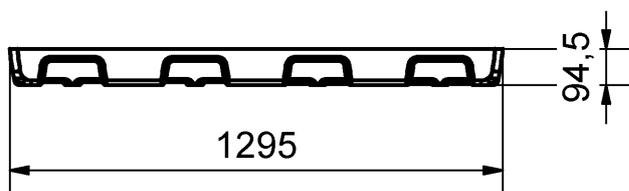
Anlage 1.4



PE-Regalauffangwanne 28 L mit PE-Rost



PE-Regalauffangwanne 36 L mit PE-Rost

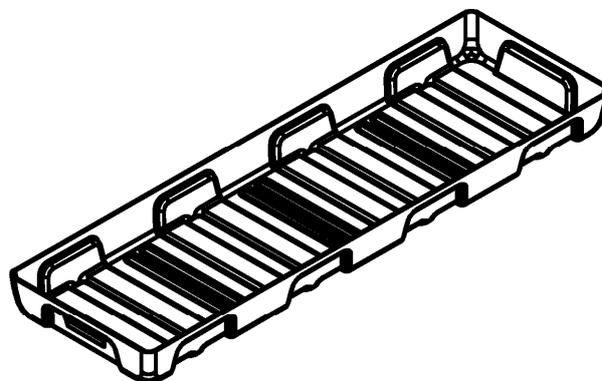
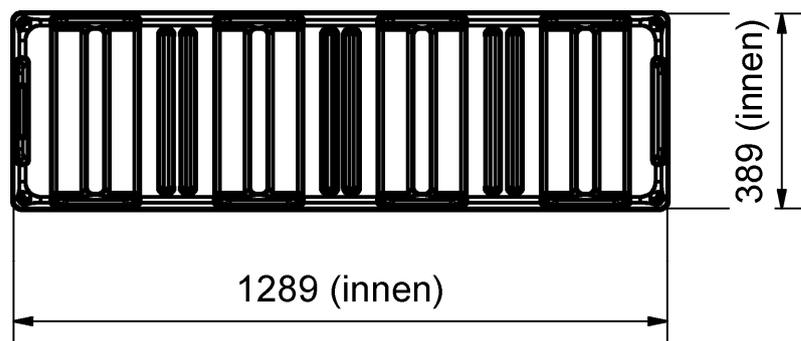
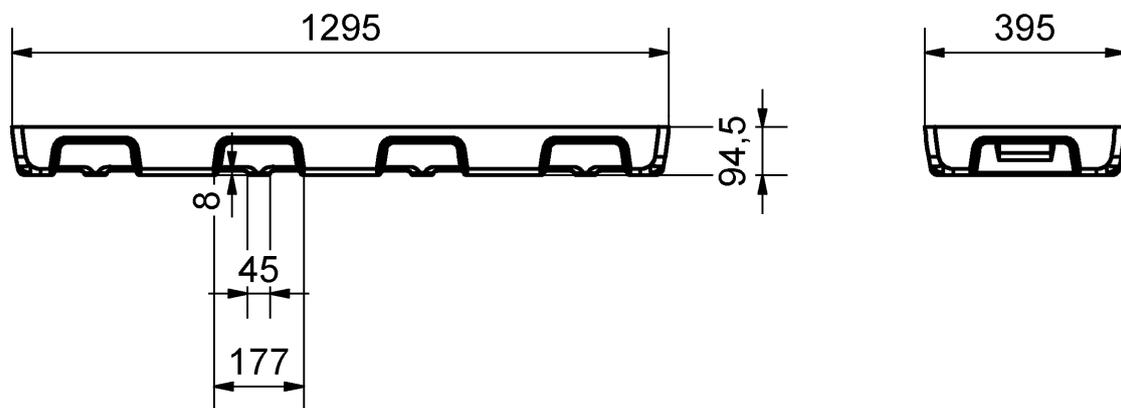


PE-Regalauffangwanne 44 L mit PE-Rost

Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE 80, PE 100)
 (Tiefziehverfahren)

Übersicht
 PE-Regalauffangwannen Typ 13 mit PE-Roste

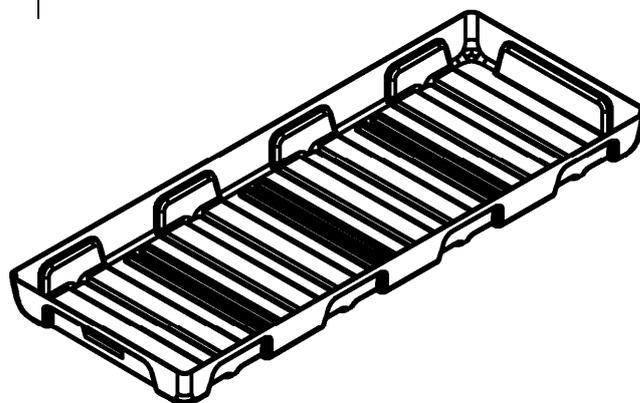
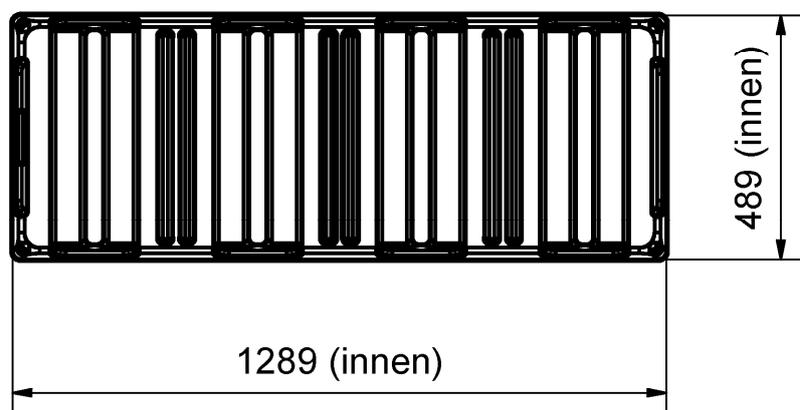
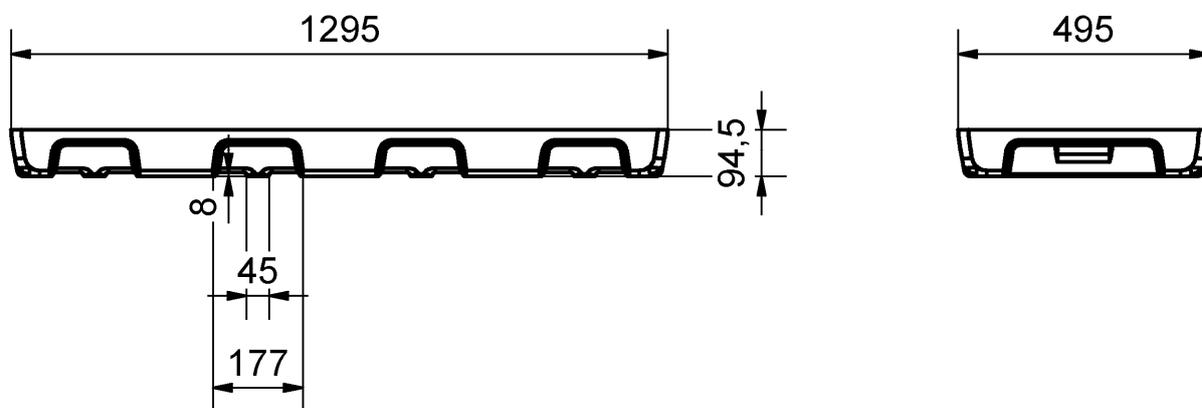
Anlage 1.5



Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE 80, PE 100)
(Tiefziehverfahren)

PE-Regalauffangwanne Typ 13/4 / 28 L

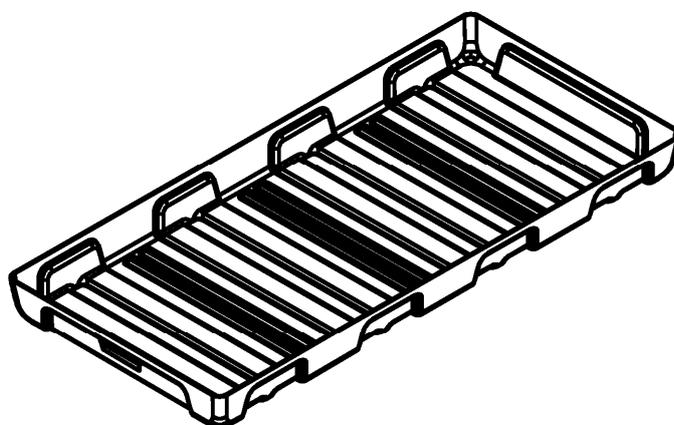
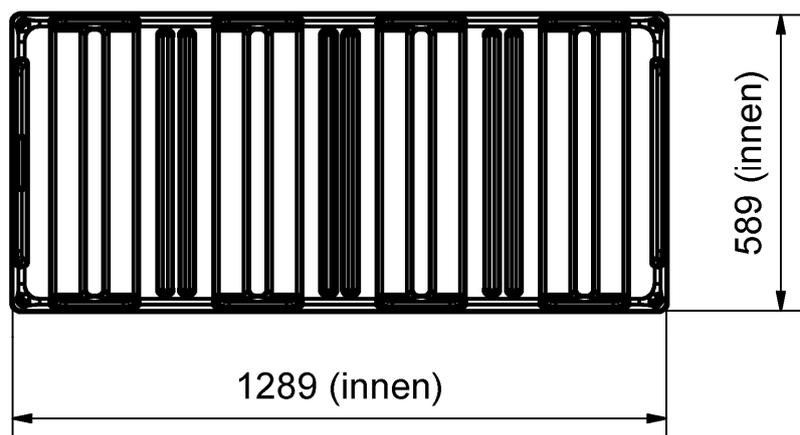
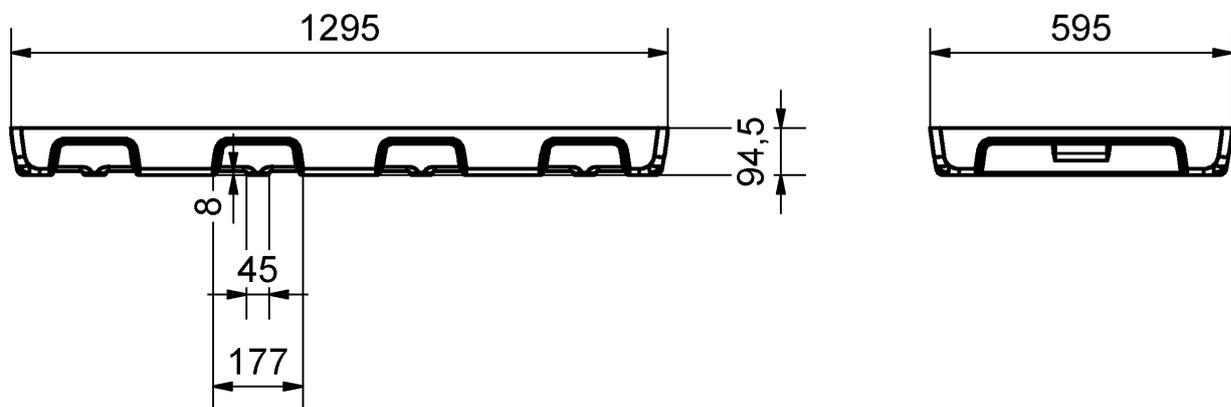
Anlage 1.6



Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE 80, PE 100)
(Tiefziehverfahren)

PE-Regalauffangwanne Typ 13/5 / 36 L

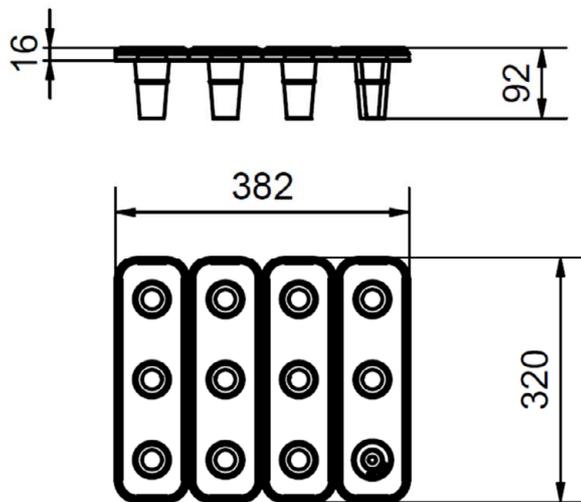
Anlage 1.7



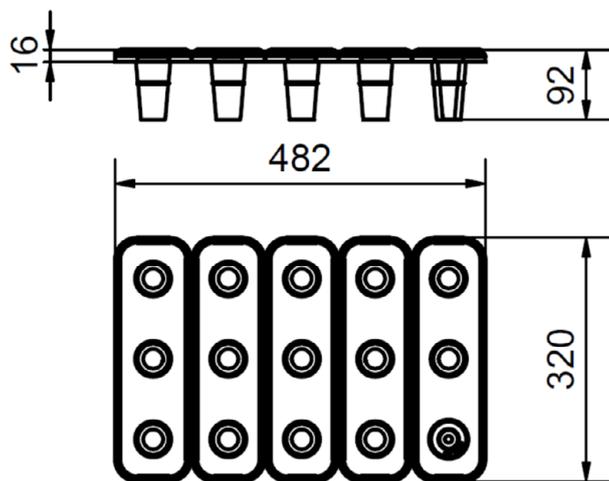
Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE 80, PE 100)
(Tiefziehverfahren)

PE-Regalauffangwanne Typ 13/6 / 44 L

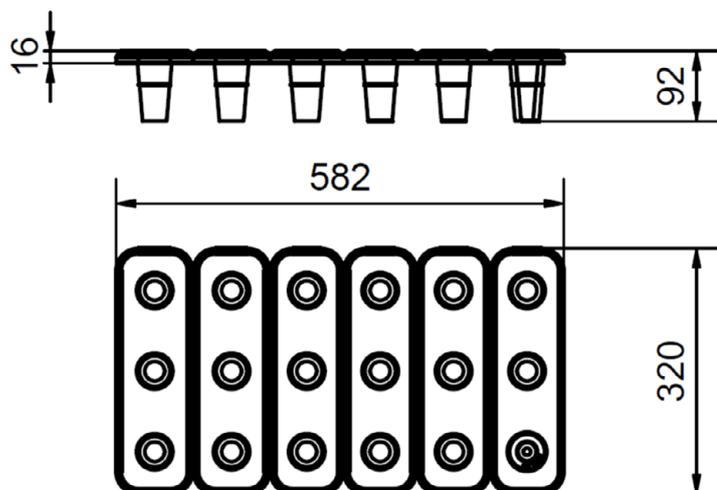
Anlage 1.8



PE-Roste 40



PE-Roste 50



PE-Roste 60

Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE 80, PE 100)
(Tiefziehverfahren)

PE-Roste für PE-Regalauffangwannen

Anlage 1.9

**Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE 80, PE 100)
(Tiefziehverfahren)
"PE-Regalauffangwannen für Kleingebinde"
mit einem Auffangvolumen von 21 l bis 44 l**

**Anlage 2
Seite 1 von 2**

WERKSTOFFE

1 Auffangvorrichtungen

Für die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur Tafeln mit den in Tabelle 1 informativ genannten Eigenschaften verwendet werden.

Tabelle 1: Eigenschaften (informativ) von Regalauffangwannen tiefgezogen aus Tafeln gemäß Zulassung Z-40.26-552

Eigenschaft, Einheit	Prüfmethode	Kennwerte*
Physikalische Eigenschaften		
Dichte in g/cm ³	DIN EN ISO 1183-1 ¹	0,9574
MFR (190/2,16) in g/10 min	DIN EN ISO 1133-1 ²	4,9
Mechanische Eigenschaften		
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 ³ (50 mm/min)	21,77
Streckdehnung in %		9,93
Elastizitätsmodul (Sekante, Zug, kurzzeitig, 23 °C) in N/mm ²	DIN EN ISO 527-2 ⁴ (1 mm/min)	886,67
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11357-6 ⁵	22,65
* Die angegebenen Kennwerte resultieren aus Werkstoffprüfungen ⁶		

Tabelle 2: Auffangvorrichtungen; Massen, Auffangvolumen, Abmessungen

Regal-auffangwannen	Gewicht [g]	Mindest-wanddicke Wände/Boden [mm]	Auffangvolumen [Liter]	Maße (L x B x H) [mm]
100 x 40	1800	2,5 / 3	21 L	976 x 395 x 94,5
100 x 50	2145	2,5 / 3	27 L	976 x 495 x 94,5
100 x 60	2496	2,5 / 3	33 L	976 x 595 x 94,5
130 x 40	2329	2,5 / 3	28 L	1295 x 395 x 94,5
130 x 50	2784	2,5 / 3	36 L	1295 x 495 x 94,5
130 x 60	3238	2,5 / 3	44 L	1295 x 595 x 94,5

- 1 DIN EN ISO 1183-1:2019-09 Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationverfahren
- 2 DIN EN ISO 1133-1:2022-10 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren (ISO 1133-1:2022); Deutsche Fassung EN ISO 1133-1:2022
- 3 DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2019
- 4 DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012
- 5 DIN EN ISO 11357-6:2018-07 Kunststoffe - Dynamische Differenz-Thermoanalyse (DSC) - Teil 6: Bestimmung der Oxidations-Induktionszeit (isothermische OIT) und Oxidations-Induktionstemperatur (dynamische OIT) (ISO 11357-6:2018); Deutsche Fassung EN ISO 11357-6:2018
- 6 Untersuchungsbericht Nr.: 374909-2 Rev. 2 des TÜV Süd vom 06.07.2023 (hinterlegt im DIBt)

**Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE 80, PE 100)
(Tiefziehverfahren)
"PE-Regalauffangwannen für Kleingebinde"
mit einem Auffangvolumen von 21 l bis 44 l**

**Anlage 2
Seite 2 von 2**

WERKSTOFFE

2 Stellebenen

(1) Für die Herstellung der spritzgegossenen PE-Roste (Lochplatten) darf nur die Formmasse HD-PE ExxonMobil HMA 025 und HMA 035 (nicht UV-stabilisiert) mit den in Tabelle 3 informativ genannten Eigenschaften verwendet werden.

(2) Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

(3) Alle Stellebenen müssen den Anforderungen der beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen.

Tabelle 3: Eigenschaften (informativ) von PE-Rosten spritzgegossen aus HDPE HMA 025

Eigenschaft, Einheit	Prüfmethode	Kennwerte*
Physikalische Eigenschaften		
Dichte in g/cm ³	DIN EN ISO 1183-1 ¹	0,9633
MFR (190/2,16) in g/10 min	DIN EN ISO 1133-1 ²	7,15
Mechanische Eigenschaften		
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 ³ (50 mm/min)	26,63
Streckdehnung in %		9,53
Elastizitätsmodul (Sekante, Zug, kurzzeitig, 23 °C) in N/mm ²	DIN EN ISO 527-2 ⁴ (1 mm/min)	957
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11357-6 ⁵	10,02
* Die angegebenen Kennwerte resultieren aus Werkstoffprüfungen ⁶		

Tabelle 4: PE-Roste; Massen, Abmessungen

PE-Roste	Gewicht [g]	Mindestwanddicke [mm]	Maße (L x B x H) [mm]
32 x 40	699	3	382 x 320 x 92
32 x 50	837	3	482 x 320 x 92
32 x 60	1057	3	582 x 320 x 92

**Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE 80, PE 100)
(Tiefziehverfahren)
"PE-Regalauffangwannen für Kleingebinde"
mit einem Auffangvolumen von 21 l bis 44 l**

**Anlage 3
Seite 1 von 1**

HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

1 Herstellung

Die Tafeln müssen so vorgefertigt werden, dass sie thermisch nicht geschädigt werden. Der Tiefziehprozess ist so zu steuern, dass die geforderte Wanddicke nicht unterschritten wird.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

(1) Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen.

(2) Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung sowie bei Verwendung einer nicht UV-stabilisierten Formmasse auch vor direkter UV-Einstrahlung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

**Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE 80, PE 100)
(Tiefziehverfahren)
"PE-Regalauffangwannen für Kleingebinde"
mit einem Auffangvolumen von 21 l bis 44 l**

**Anlage 4
Seite 1 von 2**

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Prüfung der Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Werkstoffe (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen/-wannen und der Stallebenen anhand von Nachweisen entsprechend Tabelle 1 zu belegen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁷.

Tabelle 1: Prüfplan für die Werkstoffe

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formstoff (Auffang- vorrichtung)	Handelsname, Typenbezeichnung	Anlage 2, Abschnitt 1	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Charge
Formmasse (Stallebenen)		Anlage 2, Abschnitt 2		
Auffang- vorrichtungen und Stallebenen	Dichte MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul OIT	Abschnitte 1.2 und 1.3 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel
	Bauteilprüfungen	Anlage 2		Abschnitt 1.4 dieser Anlage

1.2 Prüfgrundlage für Auffangvorrichtungen

Für die Prüfung der tiefgezogenen Regalwannen aus Tafeln nach Anlage 2 gelten Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Regalwannen

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 ² MFR 190/10	max. MFR = MFR 190/5 _(a) + 15 %
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 ³ und -2 ⁴ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0
Streckdehnung in %		≥ 9,0
E-Modul in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 800
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11357-6 ⁵	> 15

Index (a) = Wert vor der Verarbeitung; siehe auch Anlage 2

⁷

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung
EN 10204:2004

**Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE 80, PE 100)
(Tiefziehverfahren)
"PE-Regalauffangwannen für Kleingebinde"
mit einem Auffangvolumen von 21 l bis 44**

**Anlage 4
Seite 2 von 2**

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.3 Prüfgrundlage für Stallebenen

Für die Prüfung der PE-Roste aus der Formmasse nach Anlage 2, Abschnitt 2 gelten Anforderungen nach Tabelle 3.

Tabelle 3: Prüfgrundlagen für PE-Roste

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 ² MFR 190/10	max. MFR = MFR 190/10 _(a) + 15%
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 ³ und -2 ⁴ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 25
Streckdehnung in %		≥ 8,5
E-Modul in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 900
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11357-6 ⁵	> 8
Index (a) Ausgangswert entsprechend Anlage 2		

1.4 Bauteilprüfungen

An den Bauprodukten aus PE sind die in nachfolgender Tabelle 4 genannten Prüfungen durchzuführen.

Tabelle 4: Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁸ ; Werkszeichnungen	Aufzeichnung (Hersteller- Bescheinigung)	jedes Bauteil (Wanddicken stichprobenartig)
Abmessungen, Wanddicken, Einsatzmassen	Anlage 2		
Dichtheit der Auffangvorrichtungen	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Prüfung		

⁸

DVS 2206-1:2011-09

Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung